

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege in Zeiten von Corona

- für Tagespflegepersonen (TPP) -

Ab dem 29. Juni 2020 ist ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in der Kindertagespflege möglich. Im Hinblick darauf haben wir nachfolgend die wichtigsten Veränderungen in Form eines Fragenkatalogs zusammengestellt:

Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab 29.06.2020:

Ab dem 29.06.2020 können die Tagespflegestellen im Regelbetrieb ohne Einschränkungen betreuen. Was gilt es dabei zu beachten?

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Schreiben zur Umsetzung des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen des Landkreises Esslingen.

Was passiert, wenn das Kind wieder regulär den Kindergarten oder die Schule besuchen kann?

Der Besuch der Schule oder der Tageseinrichtung ist für Kinder über 3 Jahre vorrangig. Die Eltern müssen die geänderten Betreuungszeiten durch ein Betreuungszeitenblatt mitteilen. Das Dokument befindet sich [hier](#), muss vom Tageselternverein abgestempelt und bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingereicht werden.

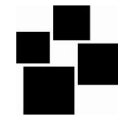
Ab welchem Datum müssen die Betreuungszeiten angepasst werden?

Ändern sich die Betreuungszeiten, weil das Kind jetzt wieder den Kindergarten oder die Schule besucht, müssen die Betreuungszeiten spätestens ab 01.07.2020 angepasst werden.

Was passiert, wenn die Betreuung ab 29.06.2020 bereits mit geänderten Betreuungszeiten beginnt?

Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Betreuungszeiten werden höher, dann wird der Monat Juni anteilig berechnet, die Differenz zur bisherigen Zahlung nachgezahlt.
2. Die Betreuungszeiten werden geringer, dann wirkt sich die Änderung erst ab dem 01.07.2020 aus. Es erfolgt keine Rückforderung.



Im eingeschränkten Regelbetrieb durften nur fünf Kinder betreut werden. Was passiert mit diesen fünf Betreuungsverhältnissen?

Wurde die [Abfrage](#) zuvor eingereicht, laufen diese Betreuungsverhältnisse weiter. Kann das Kind aufgrund der Öffnung wieder in den Kindergarten, ist die Betreuung dort vorrangig. Die Betreuungszeiten müssen spätestens ab 01.07.2020 angepasst werden.

Was passiert mit den restlichen Betreuungsverhältnissen, die bisher nicht betreut werden durften?

Für diese Betreuungsverhältnisse ist diese [Abfrage](#) pro Kind einzureichen, wenn sie wieder beginnen. Wird die Betreuung nicht begonnen, endet die Zahlung der 80% am 30.06.2020. Liegt die Abfrage nicht vor, kann keine weitere Zahlung erfolgen.

Ich bzw. ein Angehöriger gehört zur Risikogruppe. Erhalte ich weiterhin die Zahlungen in Höhe von 80% wenn ich die Betreuung nicht ausübe?

Die Regelung gilt bis zum Ablauf des 30.06.2020. Danach erhält die Tagespflegeperson nicht länger die laufende Geldleistung in Höhe von 80%. In Härtefällen, bei denen eine personenbezogene Risikobewertung erfolgt ist, kann die Regelung verlängert werden.

Was passiert, wenn die Eltern das Kind weiterhin nicht in die Betreuung bringen möchten?

Sofern sich Eltern dafür entscheiden ihr Kind nicht in die Betreuung zur Tagespflegeperson zu lassen, erhält die Tagespflegeperson keine laufende Geldleistung. Die Gründe der Eltern sind nicht relevant.

Wie ist zu verfahren, wenn die Betreuung nicht wieder beginnt?

Sofern das Betreuungsverhältnis nicht wieder aufgenommen wird, ist dies der Wirtschaftlichen Jugendhilfe schriftlich (bspw. E-Mail) mitzuteilen. Das Betreuungsverhältnis wird daraufhin eingestellt.

Ich habe bisher die Betreuung eines Kindes für eine Tagespflegeperson übernommen, die zur Risikogruppe gehört und deshalb nicht betreuen kann. Wie lange gilt hierfür die Vertretungsregelung?

Die Regelung gilt bis zum Ablauf des 30.06.2020. Danach erhält die Tagespflegeperson nicht mehr die Vertretungsgeldleistung. In Härtefällen, bei denen eine personenbezogene Risikobewertung erfolgt ist, kann die Regelung verlängert werden.

Was passiert, wenn dieses Betreuungsverhältnis, das ich vertrete, in ein reguläres Betreuungsverhältnis umgewandelt wird?

Hierzu ist diese [Abfrage](#) einzureichen. Liegt die Abfrage nicht vor, kann keine weitere Zahlung erfolgen.

Ich habe die Abfrage eingereicht, habe aber bisher nur 80% der Geldleistung erhalten, obwohl ich bereits in vollem Umfang betreue. Wann erfolgt die Anpassung der Zahlungen?

Die Bearbeitung der Abfragen und die Anpassung der Zahlung erfolgt im Augenblick vorrangig, ist jedoch in jedem Einzelfall vorzunehmen. Es ist daher möglich, dass vorerst nur 80% ausgezahlt werden. Die Anpassung der Geldleistung und die Nachzahlung werden schnellstmöglich vorgenommen.

Eingeschränkter Regelbetrieb - 18.05.2020 bis 29.06.2020:

Im Zeitraum vom 18.05.2020 bis 29.06.2020 war die Kindertagespflege nur im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs möglich. Dazu haben wir nachfolgend die wichtigsten Regelungen zusammengefasst:

Ab dem 18.05.2020 ist ein eingeschränkter Regelbetrieb wieder möglich. Was bedeutet das für meine Betreuungsverhältnisse?

Zulässig sind maximal 5 Kinder in der Betreuung. Die Beschränkungen der Pflegeerlaubnis sind zu beachten. Zudem gelten weiterhin die Kriterien der Platzvergabe zur Notbetreuung aus der Corona-Verordnung, d.h. dass zunächst die Notbetreuungskinder einen Betreuungsanspruch haben. Wenn dann noch weitere Plätze zur Verfügung stehen, muss eine Auswahl durch die Tagespflegeperson getroffen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Was passiert, wenn nicht direkt am 18.05.2020 mit der Betreuung begonnen wurde? Wie wirkt sich dies auf die laufende Geldleistung aus?

Die Zeit vom 18.05.2020 bis zum 30.06.2020 wird als Übergangszeit zur Organisation und ggf. Neuplanung der Tagespflege eingeräumt. In diesem Zeitraum gilt:

Für Kinder die nicht betreut werden, weil

- 1.) die Tagesmutter nicht betreuungsbereit ist oder
- 2.) das Kind nicht betreuungsbereit ist,

erhalten Tagespflegepersonen ihre Geldleistung in Höhe von 80% noch bis längstens 30.06.2020. Ab dem 01.07.2020 werden nur tatsächlich geleistete Betreuungsstunden vergütet.

Wie wirkt sich dies auf den Kostenbeitrag der Eltern aus?

[Hier](#) geht es zur Antwort.

Ich gehöre zu einer Risikogruppe. Wie wirkt es sich auf die laufende Geldleistung aus, wenn ich die Betreuung deshalb nicht ausübe?

Stand: 30.06.2020



Entscheidet sich die Tagespflegeperson dazu, die Betreuung nicht auszuüben, erhält sie weiterhin 80% der ansonsten fälligen Zahlungen in ihren laufenden Betreuungsverhältnissen. Wir bitten um eine kurze, schriftliche Stellungnahme hierzu.

Wie lange erhalte ich dann die Zahlungen in Höhe von 80%?

Die Zahlungen sind zunächst bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 befristet.

Wie ist die Zugehörigkeit zur Risikogruppe nachzuweisen?

Entweder durch ärztliches Attest, aus dem klar hervorgeht, dass die Tagespflegeperson aufgrund ihrer Vorerkrankung zu einer Risikogruppe lt. Robert-Koch-Institut gehört oder sie gehört aufgrund ihres Alters (Vollendung 60. Lebensjahr) zur Risikogruppe. Dann ist kein Nachweis erforderlich.

Ein Familienmitglied, das in meinem Haushalt lebt, gehört zur Risikogruppe. Wie wirkt es sich auf die laufende Geldleistung aus, wenn ich die Betreuung deshalb nicht ausübe?

In einem solchen Fall erhält die Tagespflegeperson keine laufende Geldleistung, wenn sie die Betreuung nicht ausübt.

Ich habe die Betreuung eines Kindes für eine Tagespflegeperson übernommen, die zur Risikogruppe gehört und deshalb nicht betreuen kann. Gilt hierfür die Vertretungsregelung?

Ja, die Vertretungsregelung gilt.

Die Tagespflegeperson fällt wegen Urlaub/Krankheit aus. Gilt hierfür die Vertretungsregelung?

Ja, sofern die Tagespflegeperson die Betreuung wegen Urlaub/Krankheit nicht durchführt, gilt die Vertretungsregelung.

Was passiert, wenn Eltern ihr Kind auch nach dem 30.06.2020 nicht in die Betreuung zur Tagespflegeperson geben möchten? Erhalte ich für dieses Betreuungsverhältnis weiterhin 80%?

Nein, sofern sich Eltern dafür entscheiden ihr Kind nicht in die Betreuung zur Tagespflegeperson zu lassen, erhält die Tagespflegeperson keine laufende Geldleistung. Die Gründe der Eltern sind nicht relevant.

Mit der Eingewöhnung wurde vor der Schließung der Tagespflege begonnen. Seitdem fand keine Betreuung statt. Kann die Eingewöhnung erneut durchgeführt werden?

Ja, sofern dies in Einzelfall notwendig ist. Die Entscheidung trifft die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

80% der laufenden Geldleistung:

Was passiert mit der laufenden Geldleistung, wenn der Bewilligungszeitraum während der Schließzeit ausläuft?

Durch die Eltern ist, wie gewohnt, ein Verlängerungsantrag zu stellen. Die Weitergewährung der 80% der ansonsten fälligen monatlichen Geldleistung erfolgt so lange, bis die Tagespflege wieder erlaubt ist. Geplante/beantragte/bewilligte Änderungen des Betreuungsumfangs wirken sich erst auf die laufende Geldleistung aus, wenn die Tagespflege wieder möglich ist.

In meinem Betreuungsverhältnis wurde bisher im Nachhinein abgerechnet, da die Betreuungszeiten unterschiedlich waren. Wie werden die 80% in einem solchen Fall berechnet?

Es wird der Durchschnitt der laufenden Geldleistung in den letzten drei Monaten vor Schließung der Tagespflege ermittelt (Februar, Januar und Dezember). Vom Durchschnittswert werden dann 80% berechnet.

Was passiert, wenn das Betreuungsverhältnis während der Schließzeit oder des eingeschränkten Regelbetriebs durch die Eltern gekündigt wurde? Wie lange erhalte ich die 80%?

Die Auszahlung der Geldleistung endet in dem Monat, in dem die Kündigung der Tagespflegeperson mitgeteilt wurde. Bisher vereinbarte Kündigungsfristen können nicht beachtet werden.

Soforthilfeprogramme:

Ist die Corona-Soforthilfe zwingend zu beantragen?

Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Beantragung der Soforthilfe und Zusendung einer Kopie des Bescheids an die Wirtschaftliche Jugendhilfe.
2. Einreichen der eidesstattlichen Erklärung, dass kein Anspruch auf Soforthilfe besteht.

Grundsätzlich ist jedoch ein Antrag auf Soforthilfe zu stellen, denn alle Zahlungen des Jugendamts, die für den Zeitraum ab 17.03.2020 geleistet wurden, sind grundsätzlich nachrangig gegenüber den Zahlungen aus den Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg. Diese Förderprogramme (bspw. Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmer und Solo-Selbständige) sind zu beantragen oder es ist per eidesstattlicher Erklärung zu versichern, dass kein Anspruch auf Soforthilfe besteht.

Wo erhalte ich genauere Informationen über die Soforthilfe?

Zuständig für die Soforthilfe ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg:



<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Welchen Zweck hat die eidesstattliche Erklärung?

Die eidesstattliche Erklärung erfüllt den Zweck, dem Jugendamt mitzuteilen, dass die Voraussetzungen der Soforthilfe bei der Tagespflegeperson nicht vorliegen und dies durch sie geprüft oder beantragt wurde. Die Erklärung soll also offensichtlich erfolglose Anträge ersparen. Tagespflegepersonen müssen sich jedoch mit dem Thema auseinandersetzen oder im Zweifel einen Antrag auf Soforthilfe stellen. Wenn offensichtlich ist, dass der Antrag aussichtslos ist (die Gründe sind in der Erklärung aufgeführt), dann genügt die eidesstattliche Erklärung.

Muss ich die eidesstattliche Erklärung abgeben, wenn ich ausschließlich Kinder aus sog. Modellgemeinden betreue?

Ja, denn hierbei erfolgt die Zahlung der Geldleistung im Rahmen einer Aufgabenübertragung vom Jugendamt auf die Modellgemeinde. Wenn ausschließlich Kinder aus Modellgemeinden betreut werden, genügt eine Zusendung an die jeweilige Modellgemeinde.

Notbetreuung:

Wie wird die Notbetreuung im Landkreis Esslingen vergütet? Welche Regelungen aus der regulären Tagespflege finden hierbei Anwendung?

Hier gelten keine Sonderregelungen.

Das bedeutet, dass die Notbetreuung eines Kindes in Tagespflege mit 6,50 €/Stunde vergütet wird. Notbetreuung zu ungünstigen/außergewöhnlichen Zeiten wird mit zus. 1,50 €/Stunde vergütet.

Die Vertretungsregelung findet keine Anwendung.

Als ungünstige/außergewöhnliche Betreuungszeiten gelten Betreuungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie im Zeitraum zwischen 18 Uhr und 22 Uhr.

Was passiert, wenn sich mein reguläres Tageskind bei mir in Notbetreuung befindet? Erhalte ich dann 6,50 €/Stunde für die Notbetreuung und 80% der monatlichen Geldleistung für dieses Betreuungsverhältnis?

Nein, sofern Notbetreuung stattfindet und es sich um das reguläre Tageskind handelt, wird die Notbetreuung pro geleisteter Stunde mit 6,50 € vergütet. Es erfolgt keine weitere Gewährung einer laufenden Geldleistung i. H. v. 80% für das gleiche Betreuungsverhältnis.

Und was passiert, wenn ich durch die Notbetreuung eines Kindes weniger Geldleistung erhalte, als wenn ich die 80% für dieses Betreuungsverhältnis erhalten würde?

Kommt es dazu, dass durch die Notbetreuung die Geldleistung geringer ausfällt als die 80% betragen würden (bspw. aufgrund geringeren Umfangs der Notbetreuung als regulär betreut wurde), dann bitte Folgendes beachten:

1. Mitteilung (gerne per E-Mail) an die zuständige Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, dass durch die Notbetreuung die Geldleistung geringer ist als dies bei 80% der Fall wäre.
2. In dieser E-Mail ebenfalls mitteilen, wodurch dies geschieht (bspw. Umfang vorher/nachher mitteilen). Hierdurch wird eine schnellere Bearbeitung ermöglicht.

Kinderfrauen:

Ich bin als Kinderfrau angestellt. Was gilt es für mich zu beachten?

Kinderfrauen dürfen ab dem 04.05.2020 betreuen. Sofern die Betreuung wieder erfolgt, ist dies der WJH mittels [Zusatzblatt](#) durch die Eltern mitzuteilen.

Wichtig: Die weitere Zahlung der laufenden Geldleistung ist von dieser Mitteilung abhängig.

Aber: Sofern Kinderfrauen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe die Betreuung ihrer bisherigen Tageskinder nicht ausüben, werden 80% der ansonsten fälligen lfd. Geldleistung weitergezahlt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Sie gehört krankheitsbedingt (Vorerkrankung) zu einer Risikogruppe lt. Robert-Koch-Institut (RKI) und weist dies durch ärztliches Attest nach, dass sie zur Risikogruppe lt. RKI gehört.
2. Sie gehört aufgrund ihres Alters (Vollendung des 60. Lebensjahres) zur Risikogruppe. Ein Nachweis ist nicht erforderlich, es genügt eine Mitteilung (schriftlich und unterschrieben durch die Kinderfrau) an die zuständige Sachbearbeitung der WJH, dass die Betreuung aufgrund des Alters nicht erfolgt.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiter des Kreisjugendamtes unter der Telefon- und Faxnummer 0711 – 3902 und der jeweiligen Durchwahl zur Verfügung:

Bereich:	Name:	Durchwahl	E-Mail:
A - Ber	Frau Roosz	42527 (Fax: 52527)	Roosz.Sarah@LRA-ES.de
Bes - D	Frau Seifert	42663 (Fax: 52663)	Seifert.Synke@LRA-ES.de
E - Ha	Frau Ringenspacher	42852 (Fax: 52852)	Ringenspacher.Stefanie@LRA-ES.de
Hb - Kara	Frau Küz	42860 (Fax: 52860)	Kuez.Simone@LRA-ES.de
Karb - Kz	Frau Ambach	42460 (Fax: 52460)	Ambach.Melanie@LRA-ES.de
K - Ol	Frau Unger	42626 (Fax: 52626)	Unger.Tamara@LRA-ES.de
Om - She	Frau Friedl	42526 (Fax: 52526)	Friedl.Melissa@LRA-ES.de
Shf - Z	Frau Fleisch	43038 (Fax: 53038)	Fleisch.Rebecca@LRA-ES.de